

„Der Hersteller steht nach ElektroG für die von Ihm in Verkehr gebrachten Lampen in der Entsorgungsverantwortung“

Rechtsgrundlage:

Neben der Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE II) bildet das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG II) die Rechtsgrundlage.

In Deutschland sind nach § 12 ElektroG nur Hersteller bzw. dessen beauftragte Dritte (z. B. Lightcycle als nach § 16 Absatz 5 gemeldetes kollektives Rücknahmesystem), Vertreiber sowie öffentliche-rechtliche Entsorgungsträger zur Erfassung von Altgeräten berechtigt. Während den Händler in der Regel nur die Rücknahmepflicht für Lampen, die zu ihm zurückgebracht werden (im Normalfall nur ein paar 100 Lampen pro Markt/Jahr), betrifft, obliegt einem Hersteller die Rücknahmepflicht für alle von ihm in Verkehr gebrachten Lampen, unabhängig vom jeweiligen Rückgabeweg. In der EU Richtlinie (WEEE II) ist im Artikel 7 Absatz 2 die Rollenverteilung zwischen Vertreiber und Hersteller in Bezug auf die Datenaufbereitung nach der gleichen Struktur genannt. Zahlreiche Hersteller haben Entsorgungssysteme geschaffen, in deren Auftrag das kollektive Rücknahmesystem Lightcycle die Rücknahme der Altlampen organisiert, um Ihrer gesetzlichen Verantwortung nach Artikel 8 Absatz 3 der EU Richtlinie nachzukommen. Sie bieten auch dem Handel dadurch eine Entsorgungsmöglichkeit und entsorgen die Altlampen entsprechend ihren Pflichten fachgerecht.

Lediglich für reine B2B-Geräte sind grundsätzlich individuelle Vereinbarungen bzgl. Entsorgung und Kostenverantwortung zwischen Kunde und Hersteller/Vertreiber theoretisch möglich. Dies ist allerdings für Altlampen aufgrund Ihrer „Dual-Use“ Eigenschaft ausgeschlossen.

Selbstentsorgung ist nur für reine B2B-Produkte möglich!

Achtung! Der Begriff B2B-Produkt wird im Sinne des ElektroG und der ear-Regelsetzung anders verstanden als sonst gebräuchlich. Zur Abgrenzung B2B und B2C werden produkttypische Eigenschaften, wie z. B. „haushaltsähnlich“ sowie die Möglichkeit herangezogen, ob ein Produkt "theoretisch" auf dem kommunalen Wertstoffhof abgegeben werden kann. Gasentladungslampen und LED-Lampen werden als haushaltsähnliche Produkte betrachtet und können jederzeit über kommunale Erfassungssysteme entsorgt werden. Sie werden daher als sogenannte Dual-Use-Produkte betrachtet und gelten somit als B2C-Produkt. Maßgeblich ist daher nicht die Handelsbeziehung sondern ausschließlich das Produkt sowie die zu entsorgende Menge.

Gasentladungslampen und LED-Lampen gelten daher als B2C Produkte i. S. d. ElektroG (Ausnahme technische Exoten, z. B. aus der Medizintechnik). Gasentladungslampen werden in der Geräteart 5.1.1 und LED-Lampen in der Geräteart 5.1.2 bei der stiftung ear registriert und als Dual-Use-Produkte grundsätzlich mit einer insolvenz-sicheren Garantie gemäß § 7 ElektroG belegt.

Warum ist eine reine B2B-Einstufung für Lampen durch den Kunden nicht möglich?

Eine B2B Einstufung ist ausschließlich durch den Hersteller mit einer sogenannten Glaubhaftmachung gegenüber der stiftung ear möglich. Hierbei muss nachgewiesen werden, dass der Gerätetyp z. B. die Gasentladungslampe oder LED-Lampe aufgrund Ihrer Beschaffenheit niemals in den kommunalen Erfassungssystemen entsorgt wird. Dieser Nachweis ist bei fast allen Lampentypen durch ihre „Dual-Use“ Eigenschaften und Einsatzmöglichkeit in privaten Haushalten sowie Kleingewerbe unmöglich.

Deshalb werden Gasentladungslampen in der Geräteart 5.1.1 und LED-Lampen in der Geräteart 5.1.2 gemeldet und in der Sammelgruppe Lampen gemeinsam gesammelt.

Fazit:

- Gasentladungslampen und LED-Lampen sind im Sinne ElektroG als Dual-Use-Produkte anzusehen
- Selbstentsorgung ist bei Dual-Use-Produkten nicht sinnvoll, da die Verantwortung beim Hersteller bleibt
- Deshalb lässt sich mit dem Argument der Selbstentsorgung nicht das Verlangen rechtfertigen, auf die Berechnung von Entsorgungskosten, ausgewiesen oder im Produktpreis eingerechnet, zu verzichten.

Die Kriterien für B2B-Produkte werden von Lampen nicht erfüllt. Der Kunde kann im Dual-Use-Fall nicht in die gesetzliche Herstellerverpflichtung eintreten.